



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 53](#)

Seite: 1052

I

RdErl. d. Innenministeriums v. 17.8.1999- IV D 1 - 6400

-

20531

Erkennungsdienst

RdErl. d. Innenministeriums v. 17.8.1999- IV D 1 - 6400 -

Mein RdErl. v. 19.01.1998 (SMBl. NW. 20531) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 12.1 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei einer Identitätsfeststellung nach den §§ 41 i. V. m. 63 Abs. 5 AuslG und bei einer Sicherung der Identität von Ausländern aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten nach § 41 a AuslG ist die Anfertigung eines Zehnfingerabdruckblattes, welches unmittelbar dem Bundeskriminalamt zur Auswertung übersandt wird, ausreichend.“
2. In Nummer 12.4 wird der dritte Satz „Nach Auswertung der Fingerabdruckblätter...“ wie folgt neu gefasst:
„Nach Auswertung der Fingerabdruckblätter wird das Auswertungsergebnis vom Bundeskriminalamt grundsätzlich an die Dienststelle übermittelt, die die ed. Maßnahme angeordnet hat.“

[MBI. NRW. 1999 S. 1052](#)